



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-653.717/0003-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

46/10

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 17. Mai 2017 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Tirol hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um die Erteilung der Zustimmung der Bundesregierung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen ersucht.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 21. Juli 2017.

Die im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Neuregelungen im Bereich der Prostitution führen zu einer Änderung des Umfangs der Zuständigkeit der Landespolizeidirektion (der gemäß § 23 des Landes-Polizeigesetzes für das Gebiet der Stadt Innsbruck die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt) und der Bundespolizei (die gemäß § 28 an der Vollziehung des Gesetzes mitzuwirken hat).

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst; dieses hat gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Einwände erhoben.

Ich stelle den

Antrag.

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Tirol folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Sachbearbeiterin
SAMOILOVA

DW
202679

Ihre GZ/vom
VD-1106/256-2017
23. Mai 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Juni 2017 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

14. Juni 2017
Der Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA